

2.3.3. Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Der LSB macht sich stark für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine lebendige und aktive Sportvereinslandschaft einen wesentlichen Beitrag zu diesem Zweck dienen. Dazu gehören alle baulichen Anlagen für Sport, Bewegung und Begegnung

Die Richtlinie differenziert zwischen einer Förderung von **Baumaßnahmen**

- zur **Bestandssicherung**
- zur **Bestandsentwicklung inkl. Herstellung von Barrierefreiheit und zur Umstellung auf regenerative Wärmezeugung**
- **und im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds**

Zur Bestandssicherung gehören Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind (inkl. Sanierung und Modernisierung).

Zur Bestandsentwicklung gehören bauliche Maßnahmen, z.B. Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, Neubauten, die eine Neuausrichtung des Sportvereins unterstützen sowie die Herstellung von Barrierefreiheit.

Die Herstellung von Barrierefreiheit im Gebäudebestand soll im Rahmen der Umsetzungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Bei Neubauten soll in Anlehnung an das Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) und die Nds. Bauordnung (NBauO) in einem dem Bedarf entsprechenden Umfang Barrierefreiheit hergestellt werden.

Vor dem Hintergrund der sich seit Februar 2022 zuspitzenden Energiekrise sollen die Sportvereine bei der Umstellung auf regenerative Wärmezeugung besonders unterstützt werden. Gleichzeitig leistet der Sport damit auch einen Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes.

Maßnahmen der Bestandsentwicklung beinhalten einen höheren Planungsaufwand und sollen regionale gesellschaftliche, demografische und infrastrukturelle Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Über diese Richtlinie werden damit Baumaßnahmen gefördert, bei denen es erforderlich ist, den „**Status quo**“ zu sichern. Es werden aber auch gezielt Baumaßnahmen unterstützt, die eine **zukunftsorientierte Sportraumentwicklung** ermöglichen.

Mit dem **Struktur- und Entwicklungsfonds** werden Vereine in finanzschwachen Kommunen besonders gefördert. Die Baumaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu begründen.

Die finanzielle Unterstützung der Baumaßnahmen soll die Position des organisierten Sports als starker

trag leistet. Diese Richtlinie ermöglicht aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen eine finanzielle Förderung von Baumaßnahmen, die die Aufrechterhaltung und Ausweitung von Aktivitäten als Ziel haben, Netzwerkpartner im Wohnquartier, im Stadtteil, in der Gemeinde oder der Stadt stärken.

2. Antragsberechtigte

- 2.1. Antragsberechtigt sind Sportvereine, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ordentliches Mitglied im LSB sind. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige LSB-Organ.
- 2.2. Zusätzlich sind nach vorheriger Prüfung durch den LSB antragsberechtigt:
 - Zusammenschlüsse von Sportvereinen gemäß 2.1.
 - Sportvereine gemäß 2.1, die sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine gemäß 2.1 dafür anteilmäßig (im Verhältnis zu seiner eingebrachten Leistung) langfristig verbriefte Nutzungsrechte (gemäß 4.1.1) erhalten. Die Entscheidung über eine Förderung in diesen Fällen trifft das zuständige LSB-Organ.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Förderungsfähig sind
 - Baumaßnahmen von Antragsberechtigten nach Ziffer 2, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen.
 - Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.
 - der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen (kein Grundstückskauf).
- 3.2. **Nicht** förderungsfähig sind
 - Verwaltungs- und Geschäftsräume.
 - langfristig oder überwiegend vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdendispensboxen, Caddyboxen. Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht).
 - Getränkelager, Kühlraum, separate Küche, Biergärten.
 - bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
 - Kassenhäuschen.
 - Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.
 - Gärtnerische Anlagen
 - Bauliche Maßnahmen (Garagen, Lagerräume, Werkstätten, Rettungstürme, usw.), die primär im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz und der Lebensrettung stehen.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

4.1.1. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
- dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen. Ausnahmen bezüglich des Abschlusses und der Laufzeit der bestehenden Rechte bedürfen der Genehmigung durch den LSB.
- eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel u.a. durch grundsätzliches Einholen von drei Angeboten ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer sichergestellt ist, öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und Eigenmittel von mindestens 10 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben eingebracht werden. Nicht als Eigenmittel gelten Darlehen, deren Zins- und/oder Tilgungsraten von Dritten übernommen werden und nicht rückzahlbare kommunale Darlehen.
- mit der Baumaßnahme im Förderjahr begonnen wird.
- bei Baumaßnahmen unter 25.000 € Gesamtausgaben der oder die Beauftragte des Antragstellers bis max. 24 Monate vor Antragstellung am Qualifizierungsbaustein „Sportstättenbau – Von der Idee bis zur Nutzung“ oder einer adäquaten Veranstaltung (z.B. Beratungsgespräch) des zuständigen Sportbundes nachweislich teilgenommen hat.
- bei Baumaßnahmen ab 25.000 € Gesamtausgaben vor Antragstellung eine Beratung durch den Sportbund erfolgt ist und der Antragsteller schlüssig dargelegt hat, wie er die Investition und die Folgekosten finanzieren kann.

4.1.2. Eine Förderung kann **nicht** gewährt werden, wenn

- vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde bzw. keine schriftliche Genehmigung zum Maßnahmenbeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag. In begründeten Einzelfällen (z.B. Gefahr im Verzug, unvorhergesehene Vorfälle oder Geschehnisse, die einen unmittelbaren vorzeitigen Beginn erfordern), kann das zuständige LSB-Organ nach vorheriger Anrufung eine Ausnahmeregelung treffen.
- Zum Maßnahmenbeginn gehören das Eingehen verbindlicher Verträge/Verpflichtungen, die Auftragserteilung und der Materialeinkauf. Nicht zum Maßnahmenbeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.
- Die Baumaßnahme länger als zwei Jahre abgeschlossen ist. Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlos-

sen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.

4.2. Zusätzliche Fördervoraussetzung bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 5.000 € betragen.

4.3. Zusätzliche Fördervoraussetzungen bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen und bei Maßnahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- die förderungsfähigen Ausgaben **bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen** mindestens 25.000 € betragen. Bauliche Maßnahmen als Beitrag zur Barrierefreiheit, zur Umstellung auf regenerative Wärmeerzeugung sowie Maßnahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds können auch unter 25.000 € Gesamtausgaben liegen.
- ein „Zukunfts-Check“ erfolgt ist.
- bei Vorhandensein eines abgestimmten Maßnahmenplans zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme daraus abgeleitet werden kann.
- bei Fehlen bzw. Abweichung von einem abgestimmten Maßnahmenplan zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme nachvollziehbar begründet werden kann und eine positive Stellungnahme mindestens des beteiligten Sportbundes vorliegt.
- bei Maßnahmen zur Umstellung auf regenerative Wärmeerzeugung abweichend von den Spiegelstrichen 2 bis 4 eine vor der Antragstellung in Anspruch genommene Energieberatung mit Empfehlung der Maßnahme nachgewiesen wird.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1. Allgemeines zu Art und Höhe der Förderung. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.

5.2. Art und Höhe der Förderung bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**. Die Förderung wird in Höhe von maximal **30 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000 €, gewährt. Die Mindestförderhöhe bei Bewilligung muss 1.000 € betragen.

5.3. Art und Höhe der Förderung bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen**. Die Förderung wird in Höhe von maximal **35 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000 €, gewährt.

5.4. Bei Baumaßnahmen von Vereinen in finanzschwachen Kommunen wird im Rahmen des **Struktur- und Entwicklungsfonds** eine Förderung in Höhe von bis zu

2. Richtlinien

2.3 Richtlinien für Vereine

65 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 200.000 €, gewährt. Eine Förderung über 100.000 € bedarf der Einzelfallprüfung. Die Förderquote wird anhand der Veröffentlichung „Kommunal Finanzen: Realsteuervergleich für Niedersachsen“ des Landesamtes für Statistik Niedersachsen festgelegt. Maßgeblich ist die „Abweichung vom Vergleichswert“ der Steuereinnahmekraft der gemittelten letzten drei Jahre der Einheits- oder Samtgemeinden. Der Vereinsitz ist für die Gemeindezuordnung maßgeblich. Angewendet wird jeweils die Fassung, die am 15.05. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres vorliegt. Die Förderquote wird entsprechend der folgenden Tabelle festgelegt:

Abweichung vom Vergleichswert zur Steuereinnahmekraft (in %)	Förderquote
unter -50	65%
unter -40 bis -50	60%
unter -30 bis -40	50%
unter -25 bis -30	40%

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Allgemeines zum Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1.1. Die Antragstellung erfolgt über das Online-Förderportal des LSB Niedersachsen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides, der nicht älter als fünf Jahre ist, nachweisen kann. Bei Maßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, muss ein Bauschild aufgestellt werden (siehe Publizitätsgrundsätze des LSB unter www.lsb-niedersachsen.de/Medienportal).

6.1.2. Die Fristen zur Einreichung der Anträge sind bei dem jeweils zuständigen Sportbund abzufordern bzw. nachzufragen.

6.1.3. Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Genehmigung durch den Sportbund erfolgen.

6.1.4. Änderungen der beantragten Baumaßnahme, der zeitlichen Abläufe sowie eine Abweichung im Finanzierungsplan über 10 v. H. sind unverzüglich dem Sportbund (Maßnahmen unter 25.000 €) bzw. dem Landes-Sportbund (Maßnahmen ab 25.000 € und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds) anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung.

6.2. Antrags- und Bewilligungsverfahren bei **Bestands-sicherungsmaßnahmen**

6.2.1. Bei Baumaßnahmen bis 25.000 Gesamtausgaben folgende Unterlagen beizufügen:

- Finanzierungsplan
- Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
- Ausgabenzusammenstellung
- Lageplan (Kartenauszug) und zeichnerische Darstellung
- Nachweis der Teilnahme an einer Qualifikationsmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes höchstens 24 Monate vor der Antragstellung.

6.2.2. Bei Baumaßnahmen ab 25.000 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Finanzierungsplan
- Baubeschreibung, Bedarfserläuterung
- Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
- Baugenehmigung, wenn erforderlich, ersatzweise positiv beschiedene Bauvoranfrage
- spezifizizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
- Lageplan (Kartenauszug) und zeichnerische Darstellung
- Protokoll zum Beratungsgespräch durch den zuständigen Sportbund
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

6.2.3. Über die Gewährung von Förderungen für Bestandssicherungsmaßnahmen an die Förderungsempfänger entscheiden die Sportbünde im Rahmen dieser Richtlinie und ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Kontingente.

6.2.4. Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Förderjahres.

6.3. Antrags- und Bewilligungsverfahren bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen**

6.3.1. Dem Antrag sind zusätzlich zu den unter 6.2.2 genannten Unterlagen folgende beizufügen:

- Zukunfts-Check“. (bei Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit und im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds auch bei Gesamtausgaben unter 25.000 €)
- Auszug aus dem abgestimmten Maßnahmenplan zur Sport(raum)entwicklung.
- wenn vom Maßnahmenplan abgewichen wird bzw. keiner vorliegt, mindestens eine positive Stellungnahme des zuständigen Sportbundes.
- bei Maßnahmen zur Umstellung auf regenerative Wärmeerzeugung abweichend von den Spiegelstrichen 1 bis 3 der Bericht bzw. der Nachweis einer Energieberatung mit Empfehlung der Maßnahme.

6.3.2. Für Bestandsentwicklungsmaßnahmen kann der Sportbund nur für die vom LSB bestätigten Bestand-

2. Richtlinien

2.3 Richtlinien für Vereine

sentwicklungsmaßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem zugewiesenen Kontingent erteilen.

6.3.3. Für Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds kann der Sportbund nur für die vom LSB bestätigten Maßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem Struktur- und Entwicklungsfonds erteilen.

6.3.4. Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Förderjahres.

7. Auszahlung

- 7.1. Die bewilligte Förderung ist grundsätzlich im Förderjahr abzufordern. Anderenfalls wird die Bewilligung aufgehoben.
- 7.2. Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist inkl. aller die Baumaßnahme betreffenden Rechnungen (Kopien), mindestens in Höhe der Abforderung, und den Zahlungsnachweisen (Kontoauszüge) in Kopie im Online-Förderportal einzureichen.
- 7.3. Die Abforderung des Förderungsbetrages kann im Zuge des Baufortschrittes erfolgen. Ab einer Förderungssumme von 50.000 € ist eine Teilauszahlung (max. drei) des Förderungsbetrages möglich.
- 7.4. Ist beim Antrag auf Auszahlung bereits ersichtlich, dass die im Antrag angegebenen förderungsfähigen Ausgaben nicht erreicht werden oder Mehreinnahmen erzielt worden sind, überprüft der Sportbund bzw. der LandesSportBund die Höhe der Förderung und setzt diese neu fest.
- 7.5. Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.

8. Nachweisführung

- 8.1. Die Fertigstellung bzw. die Verwendung der Förderung ist spätestens ein Jahr nach Ablauf des Förderjahres im Online-Förderportal nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraums beim Sportbund bzw. LandesSportBund beantragt werden.
- 8.2. Bei Baumaßnahmen mit einer bewilligten Förderung bis 5.000 € wird auf die Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziffer 8.1 verzichtet. Die Fertigstellung ist gem. Ziffer 8.1 im Online-Förderportal anzuzeigen.
- 8.3. Für jede geförderte Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

9. Rückforderungen

- 9.1. Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt. Der Eigenanteil kann dabei auf den Mindestanteil von 10 % reduziert werden. Die zu viel ausgezahlten Fördermittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.
- 9.2. Die Förderung zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert, wenn
 - mit der Baumaßnahme vor Genehmigung des Maßnahmebeginns begonnen worden ist.
 - die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
 - der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 6.1.4 und die Vergabevorschriften, nach Ziffer 4.1.1, kann die Förderung zzgl. Zinsen zurückgefordert werden.
In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. H. beginnend mit dem auf das Förderjahr folgenden Jahr, wenn:
 - die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
 - die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine im LSB vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
 - die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.
 - die Beteiligung von Sportvereinen des LSB an Projekten anderer Träger vorzeitig aufgegeben bzw. gekündigt wird.
- 9.3. Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

10. Prüfung der Mittelverwendung

- 10.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Landessportbund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz).
- 10.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie oder der Bewilligung abgerechnet oder verwendet wurden, sind

2. Richtlinien

2.3 Richtlinien für Vereine

die Mittel nebst Zinsen vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

- 10.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportvereins zurückzuerstaten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 10.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bzw. ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.
- 10.5. Allen Prüfungsinstanzen sind bei einer Prüfung alle Unterlagen wie Protokolle, Rechnungen, Verträge, Zuwendungen Dritter, Spendenbescheinigungen, Jahresabschlüsse des Förderungsempfängers, Kontoauszüge und Darlehensverträge etc. vorzulegen. Ferner ist den jeweiligen Prüfern die

Besichtigung jeder Räumlichkeit der Baumaßnahme und ggf. auch von bereits durchgeführten Baumaßnahmen zu ermöglichen. Kann ein Vor-Ort-Prüftermin aus Verschulden des Fördermittelempfängers nicht durchgeführt werden, trägt dieser die entstandenen Ausgaben.

11. **Durchführungsbestimmung für Sportbünde**

Die einzuhaltenden Verfahrensschritte durch die Sportbünde zur Abwicklung der Sportstättenbauförderung für die Sportvereine sind in der „Durchführungsbestimmung für Sportbünde und LandesSportBund Niedersachsen e. V.“ in der Fassung gültig ab 1.1.2023 geregelt.

12. **Inkrafttreten/Gültigkeit**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2025 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.